

Steuer- erklärung



für Rentner und Pensionäre

GABRIELE WALDAU-CHEEMA

verbraucherzentrale

25

Wie hoch
sind Ihre
Gewinne?



31 Sie arbeit(et)en weisungsgebunden

Inhalt

5 Über dieses Buch

6 Die wichtigsten Fragen
und Antworten

13 Die sieben Einkunfts-
arten im Überblick

13 Der Weg zur
Einkommensteuer

14 Wen bittet Vater Staat
zur Kasse?

15 Wie groß ist der Kuchen?

16 Heißt Steuerpflicht im-
mer Portemonnaie auf?

17 Wie progressiv sind Sie?

17 Kennen Sie Ihr ZVE?

20 Ihre persönliche
Berechnung

22 Sprechen Sie Steuer-
recht?

25 Wie hoch sind Ihre
Gewinne?

25 Sie sind Land- oder
Forstwirt geworden?

25 Sie haben Ihr Gewerbe
nicht angemeldet?

28 Selbst und ständig –
Selbstständige Arbeit

31 Sie arbeit(et)en
weisungsgebunden

32 Steuerkarten und
eTIN-ELStAM

41 Betriebsrenten und
Beamtenpensionen

47 Verdienen Sie mit
Geld Geld?

59 Sie sind ernsthafter
Vermieter?

61 Welche sonstigen
Einkünfte haben Sie?

62 Rente ist nicht gleich
Rente

62 Gesetzliche Renten

67 Zertifizierte Basisrenten
(Rürup-Renten)

69 Private Renten

71 Altersvorsorgeverträge,
Direktversicherungen

80 Unterhaltsleistungen
von (Ex-)Ehegatten

84 Private Veräußerungs-
geschäfte

91 Entlastungen der
Steuerpflichtigen

91 Altersentlastungsbetrag

94 Alleinerziehungs-
freibetrag



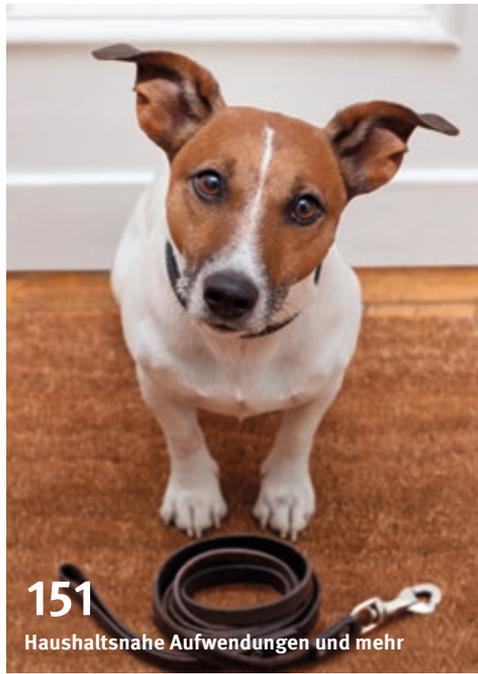
59

Sie sind ernsthafter Vermieter?



99

§ 3 EStG – Ihr neuer Lieblingsparagraf?



151

Haushaltsnahe Aufwendungen und mehr

99 § 3 EStG – Ihr neuer Lieblingsparagraf?

- 99 Unfallrenten
- 99 Übungsleiter- versus Ehrenamtszuschale
- 102 Steuerfreie Lohnersatzleistungen – ABER ...
- 105 Werbungskosten und Sonderausgaben**
- 105 Wie werden aus Einnahmen Einkünfte?
- 108 Besondere Ausgaben – Sonderausgaben?
- 108 Vorsorgeaufwendungen: Versicherungen
- 116 Andere Sonderausgaben
- 116 Unterhaltszahlungen für Ex-Ehegatten

- 119 Kirchenaustritt und Steuerersparnis
- 120 Spenden und Mitgliedsbeiträge

127 Außergewöhnliche Belastungen – auch Kinder

139 Was Sie auch noch kennen sollten

- 139 Zu- und Abflüsse entscheiden
- 141 Die Qual der (Veranlagungs-)Wahl
- 145 Progressionsvorbehalt
- 146 Mäßige Ermäßigung: „Fünftel-Regelung“

151 Haushaltsnahe Aufwendungen und Energieersparnis

- 159 Energetische Maßnahmen

163 Das A und O – die AO

- 163 Fristen
- 164 Aus Kür wird Pflicht
- 164 Steuerverkürzungen und Steuerhinterziehung
- 166 Wer zu spät kommt ...
- 167 Belege belegen und Hilfe hilft nicht immer
- 170 Bescheinigung, Bescheid und mehr
- 178 Zu guter Letzt

185 Anhang

- 186 Formulare
- 235 Kontaktdaten Verbraucherzentralen
- 236 Stichwortverzeichnis
- 240 Bildnachweis/Impressum

Außergewöhnliche Belastungen – auch Kinder

In diesem Kapitel erfahren Sie, wie aus Ihren Kindern steuerlich außergewöhnliche Belastungen werden, die der Fiskus anerkennt. Und es gibt noch viele andere Belastungen, die die Steuerschuld senken können.

Bei „außergewöhnlichen Belastungen“ handelt es sich um einen weiteren genau definierten Steuerfachbegriff. In § 33 EStG heißt es:

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen [...].“

Für den steuermindernden Ansatz dieser **privaten** Aufwendungen müssen Ihnen diese **zwangsläufig** entstehen. In diesem Zusammenhang ist „zwangsläufig“ das Gegenteil von „freiwillig“. Beispielsweise spenden Sie freiwillig, während Sie zum Unterhalt an Familienangehörige in gerader Linie sogar gesetzlich verpflichtet sind. Außerdem müssen die Aufwendungen „außergewöhnlich“ sein – außergewöhnlich im Verhältnis zu an-

deren, vergleichbaren Steuerpflichtigen. Zu guter Letzt müssen die Aufwendungen Sie auch „belasten“. Deshalb wird Ihnen bislang eine gewisse Eigenbelastung zugemutet, abhängig von der Höhe Ihres Einkommens und Ihrem Familienstand. Diese „zumutbare Eigenbelastung“ ist derzeit strittig – noch liegt jedoch kein Urteil über die Verfassungsmäßigkeit vor. Alle Steuerbescheide ergehen aber seit einiger Zeit diesbezüglich „unter Vorbehalt“ und werden gegebenenfalls rückwirkend korrigiert.

Solange die zumutbare Eigenbelastung nicht durch höchstrichterliche Urteile gekippt ist, können Sie anhand der Tabelle → Seite 128 Ihren persönlichen Betrag ermitteln.

Beachten Sie: Die Berechnungsmethode hat sich zu Ihren Gunsten geändert. Seit Mai 2017 findet die stufenweise Berechnung An-

Zumutbare Belastung

FAMILIENSTAND	GESAMTBETRAG DER EINKÜNFTE IN EURO		
	bis 15.340	bis 51.130	über 51.130
Ledige ohne Kind	5 %	6 %	7 %
Verheiratete ohne Kind	4 %	5 %	6 %
mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
mit mehr als 2 Kindern	1 %	1 %	2 %

€ FINANZEN

Beispielrechnung

Martin und Martina Trick-Reich sind verheiratet und haben keine kindergeldberechtigten Kinder. Ihr Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE) beträgt in 2020 (ähnlich wie in den Vorjahren) 64.000 €. Sie berechnen ihre zumutbare Belastung:

$$\begin{aligned}
 15.340 \text{ €} \times 4\% &= \mathbf{613,60 \text{ €}} \\
 51.130 \text{ €} - 15.340 \text{ €} &= 35.790 \text{ €} \times 5\% \\
 &= \mathbf{1.789,50 \text{ €}} \\
 64.000 \text{ €} - 51.130 \text{ €} &= 12.870 \text{ €} \times 6\% \\
 &= \mathbf{722,20 \text{ €}}
 \end{aligned}$$

Das ergibt die zumutbare Eigenbelastung in Höhe von: **3.125,30 €**
(Die alte Berechnung wäre gewesen: 64.000 € x 6 % = 3.840 €.)

wendung. Inzwischen haben die Finanzämter von Amts wegen bereits viele Steuerbescheide zu Gunsten der Steuerpflichtigen korrigiert und entsprechende Beträge – zum Teil einschließlich Zinsen – erstattet. Das war natürlich nur möglich, wenn die Eintragungen von Ihnen auch in den zurückliegenden Jahren (meist ab 2013) erfolgten. Wer nichts eingetragen hatte, weil er oder sie glaubte, die „Hürde“ der zumutbaren Eigenbelastung nicht zu überschreiten, muss wissen: Noch ist es nicht zu spät! Falls Sie mit der neuen stufenweisen Berechnung nun doch die „magische Hürde“ nehmen, reichen Sie Ihre Aufstellungen nebst Belegen bei Ihrem Finanzamt ein und bitten Sie um entsprechende Berücksichtigung.

Bei der „Anzahl der Kinder“ sind Kinder im Haushalt gemeint, für die Sie Kindergeldanspruch haben.

**GUT ZU WISSEN****Im Todesfall**

Korrekturbedeinde vom Finanzamt ergehen auch an bereits Verstorbene. In diesem Fall werden die Erstattungen den Erben ausgezahlt.

Nach bisheriger Rechtsprechung müssen die Trick-Reichs also außergewöhnliche Belastungen bis zum Betrag von 3.125 € selbst tragen. Somit ergibt sich eine steuerliche Auswirkung für die beiden erst dann, wenn sie entsprechend höhere Aufwendungen innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen können.

Und genau hier liegt, durch geschickte Steuerung der Aufwendungen, erhebliches Steuersparpotenzial. Wenn Sie die Ausgaben zum Beispiel für eine neue Gleitsichtbrille, die Anschaffung des Hörgerätes und auch die hohen Zahnarztzuzahlungen in einem Kalenderjahr „bündeln“, wird zumindest in diesem einen Jahr die zumutbare Eigenbelastung steuermindernd überschritten.

Martin benötigt ein neues Hörgerät. Eigentlich wollte er sich erst Anfang 2022 darum kümmern; der Kostenvoranschlag hatte eine Eigenleistung von rund 2.000 € ausgewiesen. Er hatte bereits Zuzahlungen für seine

Gleitsichtbrille im Sommer 2021 von fast 1.000 € bezahlt. Martina ließ im Frühjahr Zahnimplantate machen und hatte dafür etwa 1.250 € Versichertenanteil bezahlt. Auch die neue Brille für Martina – vermutlich weitere 1.000 € Zuzahlung – wollten die beiden auf nächstes Jahr verschieben. Obwohl – das Geld hätten sie ja schon gespart.

Noch im Herbst 2021 rechnen die beiden: Brille Martin: 1.000 € plus Zähne Martina 1.250 € sowie ein paar kleinere Apothekenzuzahlungen, bisher 125 €, ergibt bisherige Ausgaben in 2021: 2.375 €. Martin hat ab März 2021 eine Schwerbehinderung GdB 70 mit Buchstabe „G“ (Gehbehinderung). Er kann noch private Fahrtkosten von 3.000 km x 0,30 € ansetzen; allerdings zeitanteilig für 10 Monate (3.000 km / 12 Monate x 10 Monate x 0,30 €) weitere 750 €. Bei einer zumutbaren Eigenbelastung von 3.125 € keine Steuerauswirkung in 2021 (2.375 € + 750 € = 3.125 €) und voraussichtlich auch nicht für 2022. Da hatten die beiden ja geplant: Brille Martina 1.000 € und Hörgerät Martin 2.000 €, zusammen bisher rund 3.000 €, zuzüglich 900 € für Privatfahrten aufgrund der Behinderung. Kurzfristig entscheiden sich die Trick-Reichs, noch in 2021 sowohl Brille als auch Hörgerät anzuschaffen. Somit entstehen in 2021 insgesamt 6.125 € als außergewöhnliche Belastungen, die sich nach Abzug der zumutbaren Eigenbelastung mit immerhin 3.000 € auswirken werden. Dabei haben



die beiden die Fahrten zu den Ärzten, zum Hörgeräteakustiker und Optiker noch gar nicht berücksichtigt.

Ob es sich bei ihren Aufwendungen um außergewöhnliche Belastungen handelt, ist sicherlich im Zweifel im Einzelfall anhand der zuvor zitierten Definition zu prüfen.

Unbestritten sind krankheitsbedingte Kosten außergewöhnlichen Belastungen. Allerdings müssen Sie die „Zwangsläufigkeit“ dem Finanzamt nachweisen. So sind beispielsweise die Kosten einer Schönheits-OP nur in ganz seltenen Ausnahmefällen absetzbar. Das Finanzamt geht regelmäßig von einer Zwangsläufigkeit aus, wenn sich Ihre Krankenkasse an den Kosten beteiligt hat oder eine Verordnung vorliegt. Verordnen können zum Beispiel Optiker, Ärzte, Heilpraktiker, Zahnärzte. Auf jeden Fall sollten Sie Ihre Zuzahlungsbelege, Rezeptgebühren, aber auch Privatrezepte sammeln. Auch die mit der Krankheit verbundenen Fahrten zum Arzt, Zahnarzt oder Krankenhaus stellen außergewöhnliche Belastungen dar. Es lohnt sich durchaus, bereits ab Beginn des

Jahres alle diesbezüglichen Fahrten in einer Liste oder einem Kalender einzutragen (→ Seite 137).

Am Jahresende errechnen Sie dann Ihre insgesamt gefahrenen Kilometer (hin und zurück). Pro Kilometer dürfen Sie 0,30 € als Kosten ansetzen. Wenn Sie eine Schwerbehinderung von mindestens 70 % mit Buchstabe G oder 80 % ohne Buchstabe haben, können Sie zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag **ohne Einzelnachweis** 3.000 km x 0,30 € = 900 € jährlich für private Fahrten geltend machen. Tritt die Behinderung erst im Laufe des Jahres ein, werden die Kilometer-Kosten nur zeitanteilig berücksichtigt. Liegen die Merkmale aG, H, Bl oder Tbl (taubblind) vor, können sogar bis zu 15.000 Kilometer Privatfahrten angesetzt werden; ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2021 pauschal ohne Nachweis.

Pflege und Pflegepauschbeträge: Pflegen Sie einen Angehörigen, gewährt Ihnen das Finanzamt jährliche Pauschbeträge, abhängig vom Pflegegrad der pflegebedürftigen Person. Der Betrag wird je pflegebedürftiger Per-

son auch dann in voller Höhe angesetzt, wenn nur für einen Teil des Jahres die Voraussetzungen vorgelegen haben (ein Tag reicht aus). Teilen Sie sich die Pflege mit einem oder mehreren anderen Angehörigen, kann der Pauschbetrag aufgeteilt werden. Die Voraussetzung für die Pflegebedürftigkeit müssen Sie nachweisen ab Pflegegrad 2. Wenn Sie also sowohl Ihre erblindete Mutter als auch Ihnen pflegebedürftigen Vater versorgen, dürfen Sie zweimal den entsprechenden Pauschbetrag vom GdE (Gesamtbetrag der Einkünfte) abziehen. Es wird keine zumutbare Eigenbelastung abgezogen. Die Eintragungen erfolgen auf Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“ in den **Zeilen 11 bis 12**.

Außergewöhnliche Belastungen sind auch Ihre Kosten bei einer dauerhaften Heimunterbringung. Erstattungen der Krankenkasse beziehungsweise Pflegekasse werden gegengerechnet. Allerdings wird von den Aufwendungen die sogenannte „Haushaltersparnis“ in Abzug gebracht, wenn der eigene Haushalt aufgelöst wurde. Denn Kosten für Miete, Strom, Heizung usw. wären ja ohnehin angefallen. Bei einer nur vorübergehenden Unterbringung im Pflegeheim gilt dieses natürlich nicht, denn Ihre Kosten laufen ja weiter. Auch der Grund der Heimunterbringung ist von großer Bedeutung. Wenn Sie altersbedingt in ein Pflegeheim ziehen, handelt es sich nicht um außergewöhnliche

Belastungen, weil das Altern eben **nicht** außergewöhnlich im Sinne des Steuergesetzes ist. Sie müssen den Nachweis der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad) oder der Hilflosigkeit (Kennbuchstabe H oder Bl im Behindertenausweis) erbringen.

Pflegepauschbeträge ab 2021
(§33b, Abs. 6)

Pflegegrad 2	600 €
Pflegegrad 3	1.100 €
Pflegegrad 4 und 5, oder Kennzeichen H im Schwerbehindertenausweis	1.800 €

Beerdigungskosten eines nahen Angehörigen sind ebenso unstrittig dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen. Trauerkleidung, Reisekosten und der Leichenschmaus gehören nicht zu den absetzbaren Aufwendungen. Allerdings müssen Sie ausgezahlte Sterbegeldversicherungen oder ein eventuelles Erbe gegenrechnen, denn grundsätzlich sind Beerdigungskosten zunächst aus dem Nachlass zu bestreiten.

Wenn Sie bei einer privaten Krankenkasse versichert sind, haben Sie vielleicht einen kostengünstigeren Tarif mit Eigenbeteiligung gewählt. Diese Eigenbeteiligung – also von Ihnen selbst bezahlte Rechnungen – ist eben-

falls eine außergewöhnliche Belastung; genau wie bei Beamten die einbehaltene Kostendämpfungspauschale. Auch Ihre Aufwendungen für die Zuzahlungsbefreiung bei der Krankenkasse und Krankenhauszuzahlungen stellen außergewöhnliche Belastungen dar.

Alle außergewöhnlichen Belastungen werden in dem neuen Formblatt „Anlage Außergewöhnliche Belastungen“ (→ Seite 194) eingetragen.



HINTERGRUND

Heirat und Scheidung nicht absetzbar

Die Aufwendungen für eine Hochzeit galten noch nie als „außergewöhnliche Belastungen“. Scheidungskosten und Zivilprozesskosten sind, bis auf ganz wenige Ausnahmen, seit 2013 auch keine außergewöhnlichen Belastungen mehr. Immerhin werden hierzulande fast 40 % aller Ehen geschieden, somit kann von „außergewöhnlich“ keine Rede mehr sein.

Neben den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gibt es noch die „außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen“; und in diesen Fällen gibt es keine zumutbare Eigenbelastung (→ Seite 128/129).

Steuerrechtlich ist Ihnen ein Kind immer dann zuzurechnen, wenn Sie für dieses Kind Anspruch auf Kindergeld haben. Alle entsprechenden Angaben hierzu machen Sie auf der **Anlage Kind** (→ Seite 219 ff.). Grundsätzlich sind mit den gewährten Kinderfreibeträgen alle Aufwendungen für Ihr Kind abgegolten. Eine Ausnahme gibt es, wenn Ihr Kind **zu Ausbildungszwecken** auswärts untergebracht ist. Eintragungen auf **Anlage Kind**, Seite 3, **Zeilen 61 bis 64**. Es wird Ihnen je Kind eine Pauschale in Höhe von 924 € (anteilig monatlich 77 €) als außergewöhnliche Belastung (ohne zumutbare Eigenbelastung) gewährt.

Beginnt oder beendet Ihr Kind innerhalb des Jahres die auswärtige Unterbringung, so wird der Pauschbetrag nur anteilig für die betreffenden Monate gewährt. Getrennt lebende Elternteile können sich diesen Betrag teilen. Dieser Betrag ist eine Pauschale ohne Nachweis einzelner Kosten. Auch wenn Sie tatsächlich weitaus höhere Aufwendungen hatten – mehr als die Pauschale wird nicht anerkannt.

61	Das Kind war auswärtig untergebracht	85	<input type="checkbox"/>	86	<input type="checkbox"/>														
62	Es handelte sich zumindest zeitweise um eine auswärtige Unterbringung im Ausland	87	<input type="checkbox"/>	1 = Ja															
63	<small>Anschrift(en), Staat(en) – falls im Ausland</small>																		
Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern:																			
64	Laut gesondertem gemeinsamen Antrag ist der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt	88	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>															

Anlage Kind, Seite 3, Zeilen 61 bis 64.

Die zweite „besondere“ außergewöhnliche Belastung ohne Anrechnung einer zumutbaren Eigenbelastung sind Ihre **Unterstützungsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen**; jedoch **keine** Personen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Nur wenn Sie für Ihre Kinder keinen Kindergeldanspruch mehr haben, sollten Sie prüfen, ob Sie „außergewöhnliche Belastungen“ geltend machen können. Verwandte in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder) sind gesetzlich unterhaltsverpflichtet. Auch wer in „wilder Ehe“ lebt, ist dem Partner gegenüber zum Unterhalt verpflichtet.

Eine Bedürftigkeit liegt vor, wenn die unterstützte Person kein eigenes Einkommen und auch kein nennenswertes Vermögen hat. Sie können die Unterstützungen in Form von Naturalien oder Geld leisten. Der als außergewöhnliche Belastung anerkannte Jahreshöchstbetrag beträgt 9.168 € für 2019, 2020 liegt er bei 9.408 €, 2021 bei 9.744 € und 2022 bei 10.347 €. Aufgrund des Inflationsausgleichsgesetzes wurde rückwirkend ab VZ 2022 der Höchstbetrag nun gekoppelt an den je-

weiligen Grundfreibetrag. (→ S. 17). Hinzu kommen noch eventuell übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Basisversorgung). Auf diese Beträge angerechnet wird jedoch immer das gesamte eigene Einkommen der Person.

Als Einkommen zählen sowohl eine Ausbildungsvergütung als auch BAföG (nicht das Darlehen; nur der Zuschuss), Rente, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld usw. Tragen mehrere Personen zum Unterhalt bei, werden als außergewöhnliche Belastungen Ihre Unterhaltsleistungen nur anteilig angesetzt.

Lebt die unterstützte Person im Ausland, beispielsweise Ihre betagten Eltern mit einer ganz geringen Rente, gelten je nach Land andere Höchstbeträge und sehr strenge Anforderungen an die Nachweise. Sie müssen grundsätzlich Ihre Aufwendungen immer genau nachweisen und auch die Steuer-ID-Nummer angeben. Lebt die unterstützte Person bei Ihnen im Haushalt, setzen Sie für die Naturalleistungen den Höchstbetrag an. Besonders häufig entsteht so eine Situation,

Stichwortverzeichnis



A

Abgabenordnung (AO) 163
Abgeltungssteuer 47, 52
AfA 180
Alleinerziehungsfreibetrag 94, 143
Alterseinkünftegesetz 73
Altersentlastungsbetrag 91, 93
Altersteilzeit 40
Altersvorsorgeverträge 71
Anpassungsbetrag 64
Ansparphase, Rentenversicherung 68
Antragsveranlagung 8, 164
Arbeitgeber 31 ff.
Arbeitnehmerpauschbetrag 107
Arbeitslohn 7
Arbeitslosengeld 38, 102, 133, 144
Arbeitsverhältnis
– sozialversicherungsrechtliches 27
Arbeitszimmer 181
Aufwandsentschädigung 28, 40, 59, 100
Ausgaben 9
Außergewöhnliche Belastungen 7, 127 ff.
Außerordentliche Einkünfte 146

B

Basisvorsorgeaufwendungen 108, 112
Baukindergeld 180
Beamte 32, 41 ff.
Bedürftigkeit 133
Befangenheit 163
Behindertenpauschbetrag 130, 135
Beitragsbemessungsgrenze 68, 148

Belege 8, 54, 84, 107, 167 ff.
Belegvorhaltepflcht 167
Belegvorlagepflicht 167
Berufsunfähigkeitsrente 69
Besondere Veranlagung 141
Besteuerungsanteil 62, 65
Betreuungspauschale 100
Betriebliche Altersvorsorge (BAV) 77 f.
Betriebseinnahmen/-ausgaben 22
Betriebsrente 31 ff., 41, 70
Betriebsrentenstärkungsgesetz 77 f.
Betriebsstätte 163
Bewegliche Gegenstände 59
Bezügemitteilung 33

C, D

Corona 7, 94, 96, 97, 102, 143, 166, 180
Dienstherr 31 ff.
Direktversicherung 73 ff., 76, 140
Doppelbesteuerung der Renten 183
Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) 15, 40, 146

E

Ehrenamtspauschale 99 f.
Eigennutz, Immobilie 87
Eigenverbrauch 23
Einkommen 22
Einkommensteuerrecht 163
Einkünfte 18 ff., 22
Einkünfte, Quellen 18
Einkunftsarten 13, 22 f.

Einkunftserzielungsabsicht **59**
 Einnahmen **9, 22, 105**
 Einsprüche **163**
 Einzelveranlagung **16, 80 f., 94, 141 f.**
 Elektronische Übermittlung (ELSTER)
 – Steuererklärung **7, 166, 178 ff.**
 ELStAM **32 f.**
 Elterngeld **102, 133, 144**
 Energiepauschalen **181**
 Entgeltlichkeitsquote, Immobilie **89**
 Ermäßigte Besteuerung **40, 147**
 Ermessen **163**
 Ertragsanteil, private Rente **69 ff.**
 eTin **32**

F

Faktorverfahren **145**
 Feststellungserklärung **167**
 Formulare, Bundesministerium für Finanzen **7**
 Freiberufler **29**
 Freibetrag, steuerpflichtige Renten **63, 65**
 Freistellungsauftrag **48 ff.**
 Fristen **8, 163**
 Fristenverlängerung **8, 166 ff.**
 Fußstapfen-Theorie **89**

G

Gemeinsame Veranlagung **141**
 Gesundheitskosten **127 ff.**
 Getrennte Veranlagung **141**
 Gewerbebetrieb **7, 18, 178**
 Gewerbmäßigkeit **26**
 Gewinne **22, 25**
 Gewinneinkunftsarten **18**
 Grad der Behinderung **134**
 Grobe Fahrlässigkeit **165**
 Grundfreibetrag **16**
 Grundstücksveräußerung **85**
 Günstigerprüfung **52**

H

Haltefrist, Immobilie **87 f.**
 Handwerkerleistungen **9, 151 ff.**
 Haushaltsnahe Aufwendungen **151 ff.**
 Hausnotruf **183**
 Homeoffice-Pauschale **181**
 Hundebetreuung **181**

I, J

Immobilie **59, 85 ff., 167**
 Inflationsausgleichsgesetz **180**
 Insolvenzgeld **38, 102, 144**
 Jahresbruttorente **64**

K

Kapitalerträge **10, 47 ff.**
 Kapitalertragssteuer **18, 51 ff.**
 Kinderbetreuung, Großeltern **26**
 Kindergeld **94**
 Kindesunterhalt **80, 81**
 Kirchengaustritt **119**
 Kirchensteuer **39, 47 ff., 119**
 Kohortentabelle **9, 65**
 Kosten der privaten Lebensführung **107**
 Kranken-/Pflegekassenbeiträge, Renten **78**
 Krankengeld **38 ff., 67, 102, 144**
 Kurzarbeitergeld **40, 102, 144**

L

Land- und Forstwirtschaft (LuF) **7, 18**
 Leichtfertigkeit **165**
 Lohn-/Gehaltsabrechnung **33**
 Lohnersatzleistungen **38 f., 102 f., 144**
 Lohnnebenkosten **28**
 Lohnsteuerhilfverein **10, 11, 166 ff.**

M

- Minijob **9, 11, 27, 44, 92, 101, 106, 118, 152 f.**
- Minijob-Zentrale **27, 153**
- Mitgliedsbeiträge **116, 121**
- Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt **64**
- Mutterschaftsgeld **38 f., 102, 133, 144**

N

- Nachgelagerte Besteuerung **68, 73**
- Nachweise **167**
- Nicht abzugsfähige Ausgaben **107**
- Nichtabgabe **166**
- Nichtselbstständige Arbeit **31 ff.**
- Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) **54 f., 224**

O, P

- Obligatorisches Rechtsgeschäft **85**
- Ordnungswidrigkeit **164, 166**
- Pauschbeträge **107, 136, 181**
- PC-Steuerprogramme **142, 158, 167, 179**
- Pensionsfonds **31**
- Pflegebedürftigkeit **131**
- Pflegepauschbetrag **131**
- Pflichtveranlagung **8, 10, 164, 166**
- Photovoltaikanlagen **26**
- Private Rente **69**
- Private Veräußerungsgeschäfte **84**
- Progression **13**
- Progressionseinkunft **16**
- Progressionsleistungen **67, 146, 164**
- Progressionsvorbehalt **102, 145 f.**

R

- Realsplitting **80, 116 f., 134**
- Renten **7**
 - gesetzliche **9, 62 ff., 107**
 - private **69 ff.**
- Rentenbeginn **9, 40, 62 f., 69**
- Rentenberater **78, 108**
- Rentennachzahlungen **47, 67**
- Riester-Förderung **71, 73, 108**
- Rürup-Rente **67 ff., 108 ff.**

S

- Sachbezüge **23**
- Schwerbehinderung **120, 129 ff.**
- Selbstständig **7, 28 ff.**
- Solidaritätszuschlag, Abgeltungssteuer **47**
- Sonderausgaben **11, 41, 62, 105 ff.**
- Sonstige Einkünfte **61**
- Sonstige Sonderausgaben **108**
- Sozialversicherungspflicht **73**
- Spekulationsgeschäfte **84**
- Spenden **116, 121**
 - Höchstbetrag **121**
- Steuerberater **10**
- Steuerbescheid **11, 163, 170 ff.**
- Steuerformulare
 - Anlage AUS **199**
 - Anlage Außergewöhnliche Belastungen **127, 194**
 - Anlage Energetische Maßnahmen **159, 196**
 - Anlage **G 28**
 - Anlage AV **204**
 - Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen **151, 198**
 - Anlage KAP **50 ff., 232**
 - Anlage KAP-BET **52, 228**
 - Anlage KAP-INV **52, 230**
 - Anlage Kind **94, 132, 219**

- Anlage L 25
 - Anlage N 31 ff., 188
 - Anlage N-AUS 40, 216
 - Anlage R, R-AUS, R-AV/bAV 62 ff., 77, 108, 184, 206 ff.
 - Anlage S 29 f., 101 f.
 - Anlage SO 21, 80, 87, 212
 - Anlage Sonderausgaben 116, 192
 - Anlage Sonstiges 202
 - Anlage U 81 ff., 116, 134, 203
 - Anlage Unterhalt 134, 226
 - Anlage V 57
 - Anlage Vorsorgeaufwand 41, 62, 77, 112, 214
 - Anlage WA-EST 229
 - Hauptvordruck 39, 80, 102, 186
 - Steuerhinterziehung 52, 164
 - Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) 32
 - Steuerkarte 33
 - Steuerklassen 11, 80, 143 f.
 - Wechsel 144
 - Steuerpflicht 14, 47, 165
 - Steuerverkürzung 165
 - Straftat 8
- T, U**
- Teilentgeltlicher Erwerb, Immobilie 89
 - Trennungsunterhalt 80 f., 116 f.
 - Übergangsgeld 38, 102, 144
 - Überschüsse 22
 - Überschuss-Einkunftsarten 18
 - Übungsleiterpauschale 99
 - Umsatzsteuer 27
 - Unbar 9
 - Unentgeltlich erworbene Immobilie 89
 - Unfallrente 69, 99
 - Unterhaltsleistungen, Empfänger/Zahler 80 f., 116 ff.

V

- Veranlagungszeitraum (VZ) 17, 80, 166
- Verjährungsfrist 164
- Verletztengeld 38, 102, 144
- Verluste 29
- Vermietung/Verpachtung (V + V) 57, 180
- Vermögensausgleich 80 f.
- Versorgungsbezüge 7, 40
- Versorgungsfreibetrag 41 ff.
- Verspätungszuschläge 8, 10, 166
- Vorausgefüllte Steuererklärung 179
- Vorauszahlung, Steuer 11
- Vorsorgeaufwendungen 108
 - Höchstbetrag 110

W

- Werbungskosten 7, 22, 105
- Widerruf, Unterhalt 81
- Witwen-/Gnadensplitting 143
- Witwen-/Witwerrente 64, 107
- Wohlverhalten 81
- Wohnsitz 163

Z

- Zinsen 8, 183
- Zu versteuerndes Einkommen (ZVE) 9, 17
 - Muster 20
- Zu-/Abflussprinzip 139
- Zuständigkeiten 163
- Zuwendungen 121
- Zwangsgelder 166
- Zwangsläufig 127
- Zwangsläufigkeit 127, 129